

Bundesgesetzblatt ⁴⁰⁵

Teil I

Z 5702 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 6. April 1993

Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 93	Neufassung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ 2172-3	406
24. 3. 93	Erste Verordnung zur Änderung der Milchverordnung 7842-9, 7842-2-3	409
1. 4. 93	Vierzehnte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften 9232-1, 9232-4, 9231-7-1, 9231-7-2, 9290-8	412
25. 3. 93	Berichtigung der Siebten Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung 96-1-2	420

Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung
„Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Vom 19. März 1993

Auf Grund des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2147) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ in der seit 1. Januar 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 15. Juli 1984 in Kraft getretene Gesetz vom 13. Juli 1984 (BGBl. I S. 880),
2. den am 1. Januar 1985 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2140),
3. den am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 17. November 1986 (BGBl. I S. 2038),
4. den mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2797),
5. den am 21. Juli 1988 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1046) und
6. den am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 19. März 1993

Bundesministerium
für Familie und Senioren
Kreft

**Gesetz
zur Errichtung einer Stiftung
„Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“**

§ 1

Errichtung und Sitz

(1) Es wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Der Sitz der Stiftung ist Bonn.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, Mittel für ergänzende Hilfen zur Verfügung zu stellen, die werdenden Müttern, die sich wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern.

(2) Auf Leistungen auf Grund dieses Gesetzes besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Zuwendungsempfänger

Die Stiftung vergibt die Mittel nach Maßgabe des Satzes 2 an Einrichtungen in den Ländern, die im Rahmen des Stiftungszweckes (§ 2 Abs. 1) landesweit tätig sind und dabei keine hoheitlichen Befugnisse wahrnehmen. Die auf die einzelnen Länder entfallenden Mittel erhält entweder ein Zusammenschluß solcher Einrichtungen aus mehreren Ländern oder eine Einrichtung je Land.

§ 4

Verwendung der Stiftungsmittel

(1) Aus Mitteln der Stiftung können für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes entstehen, Hilfen gewährt werden, insbesondere für

1. die Erstausrüstung des Kindes,
2. die Weiterführung des Haushalts,
3. die Wohnung und Einrichtung,
4. die Betreuung des Kleinkindes.

(2) Leistungen aus Mitteln der Stiftung dürfen nur gewährt oder zugesagt werden, wenn die Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht.

(3) Nähere Einzelheiten regeln die Richtlinien.

§ 5

**Pfändungsfreiheit,
Verhältnis zu anderen Sozialleistungen**

(1) Leistungen, die dem in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreis aus Mitteln der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes gewährt werden, sind nicht pfändbar. Das gleiche gilt für Leistungen, die aus Mitteln anderer Stiftungen des öffentlichen Rechts oder aus Mitteln von Stiftungen, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wurden, zur Erreichung des in § 2 Abs. 1 genannten Zwecks gewährt werden. Wird eine Geldleistung auf das Konto der werdenden Mutter bei einem Geldinstitut überwiesen, gilt § 55 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Leistungen der in Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 genannten Art bleiben als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist.

§ 6

Stiftungsvermögen

(1) Der Bund stellt der Stiftung jährlich Mittel in Höhe der für diesen Zweck im Haushaltsplan veranschlagten Mittel, mindestens 180 Millionen Deutsche Mark, für die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung.

(2) Von den ab 1985 der Stiftung zufließenden Bundesmitteln können jährlich bis zu 1 Million Deutsche Mark zum Aufbau eines Stiftungsvermögens verwendet werden. Bundesmittel, die von der Stiftung bis zum Abschluß eines Haushaltsjahres nicht für die Erfüllung des Stiftungszweckes ausgegeben worden sind, sind zusätzlich für den Aufbau des Stiftungsvermögens zu verwenden.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

§ 7

Satzung

Die Stiftung kann eine Satzung erlassen, die vom Stiftungsrat beschlossen wird.

§ 8

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, der Geschäftsführer und das Kuratorium.

§ 9

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus

1. drei Vertretern des Bundesministeriums für Familie und Senioren,
2. einem Vertreter des Bundesministeriums für Frauen und Jugend,
3. einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen,
4. vier Mitgliedern, die vom Bundesministerium für Familie und Senioren auf Vorschlag der in § 3 genannten Zuwendungsempfänger berufen werden.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus den Vertretern des Bundesministeriums für Familie und Senioren seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates nach Absatz 1 Nr. 3 und deren Vertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu berufen.

(5) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, insbesondere über die Feststellung des Haushaltsplans und die Jahresrechnung. Er stellt nach Anhörung der in § 3 genannten Zuwendungsempfänger Richtlinien für die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel auf und überwacht die Tätigkeit des Geschäftsführers. Er wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer.

(6) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Geschäftsführer

(1) Der Vorsitzende des Stiftungsrates bestellt einen Geschäftsführer.

(2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, insbesondere führt er die Beschlüsse des

Stiftungsrates aus. Er ist ferner für die Vergabe der Stiftungsmittel und für die Überwachung ihrer zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung verantwortlich. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus

1. zwei Vertretern der Kirchen,
2. sechs Vertretern der Bundesverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
3. je einem Vertreter der Stiftungen in den Ländern, die im Rahmen des Stiftungszweckes (§ 2 Abs. 1) landesweit tätig sind,
4. je einem Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände,
5. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen,
6. einem Vertreter des Deutschen Frauenrates,
7. einem Vertreter der Ärzteschaft,
8. bis zu acht weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden des Stiftungsrates für die Dauer von vier Jahren berufen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(3) Das Kuratorium berät den Stiftungsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 12

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministers für Familie und Senioren.

§ 13

Inkrafttreten im Beitrittsgebiet

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in Kraft.

§ 14

(Inkrafttreten)

Erste Verordnung zur Änderung der Milchverordnung

Vom 24. März 1993

Es verordnen

- das Bundesministerium für Gesundheit auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3, des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b und d und Nr. 4 Buchstabe b und des § 19a, jeweils in Verbindung mit § 38a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), von denen § 19 durch das Gesetz vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121) geändert und § 38a durch dieses Gesetz eingefügt und § 19a durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,
- das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 16 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471) und dem Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Milchverordnung

Die Milchverordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1140), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1774), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Vorzugsmilch

(1) § 5 Abs. 1 gilt nicht für Konsummilch, die als Rohmilch in Fertigpackungen unter der Verkehrsbezeichnung „Vorzugsmilch“ in den Verkehr gebracht wird, wenn sie

1. in einem nach Absatz 3 zugelassenen Erzeugerbetrieb gewonnen und behandelt worden ist,
2. den Anforderungen an die Beschaffenheit nach Anlage 3a Nr. 3 entspricht,
3. in der Zeit von der Abfüllung bis zur Abgabe eine Temperatur von höchstens + 8 °C nicht überschritten hat und
4. auf der Fertigpackung abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung mit dem Hinweis „Rohmilch – verbrauchen bis . . . – aufbewahren bei höchstens + 8 °C“ gekennzeichnet

ist, wobei das späteste Verbrauchsdatum eine Frist von 96 Stunden nach der Gewinnung nicht überschreiten darf.

(2) § 5 Abs. 1 gilt ferner nicht für Rohmilch, die in verschlossenen Kannen oder ähnlichen Behältnissen unter der Verkehrsbezeichnung „Vorzugsmilch“ an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes abgegeben wird, wenn die Anforderungen in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt sind und die Behältnisse mit einem mit ihnen verbundenen Etikett versehen sind, das die Angaben nach Absatz 1 Nr. 4 enthält.

(3) Erzeugerbetriebe, die Vorzugsmilch herstellen, behandeln und in den Verkehr bringen, werden von der zuständigen Behörde auf Antrag zugelassen, wenn gewährleistet ist, daß die Anforderungen nach den Anlagen 1 bis 3 und 3a Nr. 1 und 2, der Anlage 4 Nr. 1 und 3 sowie der Anlage 5 eingehalten werden.

(4) Erzeugerbetriebe nach Absatz 3 haben im Rahmen betriebseigener Kontrollen in bezug auf die der Milchgewinnung dienenden Kühe Nachweise zu führen über

1. Aufnahme oder Erwerb und Abgabe unter Angabe des Zeitpunktes und der Namen und Anschriften der Lieferanten und Empfänger,
2. Zeitpunkt, Art und Dauer von Erkrankungen und erkennbaren Störungen des allgemeinen Gesundheitszustandes,
3. Zeitpunkt und Art angewendeter Tierarzneimittel.

Die Nachweise nach Satz 1 sind zeitlich geordnet zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

2. In § 16 Abs. 4 wird die Angabe „1992“ durch die Angabe „1993“ ersetzt.

3. Nach § 17 werden folgende §§ 17a und 17b eingefügt:

„§ 17a

Verbringen wärmebehandelter Milch in ein Bestimmungsland

(1) Wärmebehandelte Milch darf in ein Bestimmungsland nur verbracht werden, wenn sie in nach § 17b Abs. 1 zugelassenen Betrieben hergestellt und behandelt worden ist. Ist sie in zur unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher bestimmten Behältnissen abgefüllt, muß ferner auf diesen Behältnissen angegeben sein:

1. die Art der vorgenommenen Wärmebehandlung,
2. die zur Identifizierung des Zeitpunkts der Wärmebehandlung erforderlichen Angaben,

3. bei pasteurisierter Milch die vorgeschriebene Lagerungstemperatur und
4. die Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Betriebes nach § 17b Abs. 3 Satz 1 und die Abkürzung „EWG“.

(2) Nach Anlage 6 Nr. 2.1.3 hocherhitzte Milch darf nicht in ein Bestimmungsland verbracht werden.

§ 17b

Zulassung von Betrieben

(1) Auf Antrag werden von der zuständigen Behörde für den Handelsverkehr mit einem Bestimmungsland Be- oder Verarbeitungsbetriebe einschließlich Milchstandardisierungsstellen zugelassen, wenn gewährleistet ist, daß die Anforderungen nach den §§ 4, 5, 11, 12 und 13 erfüllt sind und für die Beförderung der Milch nur Transportbehälter verwendet werden, die ausschließlich für die Beförderung von Milch, Milcherzeugnissen und Trinkwasser bestimmt sind.

(2) Auf Antrag werden von der zuständigen Behörde Milchsammelstellen zugelassen, wenn gewährleistet ist, daß die Anforderungen nach § 3 Abs. 2 erfüllt sind.

(3) Die zuständige Behörde erteilt den nach den Absätzen 1 und 2 zugelassenen Betrieben eine Veterinärkontrollnummer. Sie teilt die Zulassung sowie deren Rücknahme oder Widerruf dem Bundesminister für Gesundheit unverzüglich mit. Dieser gibt die zugelassenen Betriebe mit ihrer Veterinärkontrollnummer sowie die Aufhebung einer Zulassung im Bundesanzeiger bekannt.“

4. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich

1. a) entgegen § 15 Abs. 2 das Gemelk der ersten fünf Tage nach dem Kalben als Milch oder als Erzeugnis aus Milch oder
- b) entgegen § 15 Abs. 3 wärmebehandelte Milch als Konsummilch
in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 17a Abs. 2 hocherhitzte Milch in ein Bestimmungsland verbringt.“

5. In § 19 werden nach Absatz 2 folgende Absätze eingefügt:

„(2a) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17a Abs. 1 Satz 1 wärmebehandelte Milch in ein Bestimmungsland verbringt.

(2b) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17a Abs. 1 Satz 2 die dort genannten Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht.

(2c) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 die vorgeschriebenen Nachweise nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder
2. die Nachweise entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt.“

6. § 26 wird gestrichen.

7. Der bisherige Wortlaut des § 27 wird Absatz 1; dem § 27 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Erzeugerbetriebe, die bei Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Milchverordnung vom 24. März 1993 (BGBl. I S. 409) bereits über eine nach Landesrecht erteilte Zulassung oder Genehmigung verfügen und die die Anforderungen des § 6 dieser Verordnung nicht voll erfüllen, gelten bis zum 1. Januar 1994 als zugelassene Betriebe, sofern die Anforderungen an die hygienische Beschaffenheit der Rohmilch eingehalten sind.“

8. Die Klammerhinweise eingangs der Anlagen 1 bis 5 werden wie folgt ergänzt:

a) In dem Klammerhinweis zu Anlage 1 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1“ eingefügt.

b) In dem Klammerhinweis zu Anlage 2 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 2“ die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1“ eingefügt.

c) In dem Klammerhinweis zu Anlage 3 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 3“ die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1“ eingefügt.

d) In dem Klammerhinweis zu Anlage 4 wird nach der Angabe „§ 4 Abs. 1 und 4“ die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1“ eingefügt.

e) In dem Klammerhinweis zu Anlage 5 wird nach der Angabe „§ 4 Abs. 1“ die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1“ eingefügt.

9. Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 3a angefügt:

„Anlage 3a (zu § 6 Abs. 1 bis 3)

Für die Gewinnung und Behandlung von Vorzugsmilch gelten die folgenden zusätzlichen Anforderungen:

1 Gewinnen von Vorzugsmilch

1.1 Anforderungen an den Tierbestand

Die Kühe sind

1.1.1 vor der ersten Vorzugsmilchgewinnung auf ihren Gesundheitszustand untersucht worden,

1.1.2 monatlich auf Krankheiten, die die Beschaffenheit der im Betrieb gewonnenen Milch nachteilig beeinflussen können, untersucht worden,

1.1.3 bei der monatlichen klinischen Untersuchung bakteriologisch sowie zytologisch anhand von Einzelmilchproben untersucht worden und beim Vorliegen von Zellgehalten von mehr als 500 000/ml und dem gleichzeitigen Nachweis von *Staphylococcus aureus* oder *Streptococcus agalactiae* von der Gewinnung von Vorzugsmilch auszuschließen,

1.1.4 aus dem Vorzugsmilchstall zu entfernen, wenn sie erkrankt bzw. auf den Menschen übertragbarer Krankheiten verdächtig sind und erst dann unter die Vorzugsmilchkühe einzustellen oder wieder einzustellen, wenn sie einer erneuten Untersuchung auf ihren Gesundheitszustand mit negativem Ergebnis unterlegen haben.

2 Behandeln von Vorzugsmilch

2.1 In Räumen, in denen Vorzugsmilch behandelt wird, muß eine Einrichtung vorhanden sein, die eine Kühlung der Milch innerhalb von zwei Stunden auf mindestens + 4 °C und eine Kühllhaltung bei dieser Temperatur gewährleistet. Zum Reinigen, Desinfizieren und Trocknen der nicht fest installierten Geräte, die mit Milch in Berührung kommen, muß ein gesonderter Raum vorhanden sein. Er muß mit den für die Reinigung und Desinfektion der Geräte erforderlichen Einrichtungen ausgestattet sein.

2.2 Die Vorzugsmilch ist nach ihrer Gewinnung unverzüglich im Milchbehandlungsraum zu reinigen, auf mindestens + 4 °C zu kühlen und danach bis zur Abfüllung bei dieser Temperatur zu halten.

2.3 Die Vorzugsmilch ist entsprechend den Anforderungen der Anlage 6 Nr. 4 abzufüllen.

3 Anforderungen an die Beschaffenheit von Vorzugsmilch

Vorzugsmilch muß bei monatlichen Stichprobenuntersuchungen folgende Anforderungen erfüllen:

Die nachfolgend genannten Normen sind bei monatlichen Stichprobenuntersuchungen der Vorzugsmilch zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens einzuhalten. Ergibt sich bei Stichprobenuntersuchungen von Einzelproben ein Wert $\leq m$, so sind im Regelfall weitere Untersuchungen nicht erforderlich. Liegt dagegen der Meßwert zwischen m und M , so sind die dann zu ziehenden Proben (n) jeweils auf einen Produktionstag zu beziehen.

	m ¹⁾	M ²⁾	n ³⁾	c ⁴⁾
1. Keimgehalt/ml bei 30 °C/72 h	30 000	50 000	5	2
2. Coliforme Keime/ml bei 30 °C	10	100	5	1
3. Staphylococcus aureus/ml	100	500	5	2
4. Streptococcus agalactiae/0,1 ml	0	10	5	2
5. Anzahl somatischer Zellen/ml	300 000	400 000	5	2
6. Salmonellen nicht nachweisbar in 25 ml	0	0	5	0
7. pathogene Mikroorganismen bzw. ihre Toxine dürfen nicht in Mengen vorhanden sein, die die Gesundheit des Verbrauchers beeinträchtigen können				
8. organoleptische Kontrolle	keine Abweichungen			
9. Phosphatase	positiv			

¹⁾ m = Richtwert; das Ergebnis gilt als ausreichend, wenn die einzelnen Proben diesen Wert nicht überschreiten.

²⁾ M = Höchstwert; das Ergebnis gilt als nicht ausreichend, wenn die Werte einer oder mehrerer Proben diesen Wert überschreiten.

³⁾ n = Anzahl Proben.

⁴⁾ c = Anzahl Proben mit Wert zwischen m und M ; das Ergebnis gilt als akzeptabel, wenn die Werte der übrigen Proben höchstens den Wert m erreichen."

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Achte Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-2-3, veröffentlichten bereinigten Fassung außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. März 1993

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Vierzehnte Verordnung
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Vom 1. April 1993

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 1 a Buchstabe c, Nr. 2, 3 Buchstabe a und Nr. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert und Nummer 1 a eingefügt durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), Nummer 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885),
- des § 6 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413),
- des § 28 des Straßenverkehrsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) geändert worden ist, und
- des § 6 Abs. 3 und des § 11 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), § 6 Abs. 3 angefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257),

verordnet der Bundesminister für Verkehr:

**Artikel 1
Änderung
der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2397), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Hinweis auf § 14 a wird gestrichen.
 - b) Der Hinweis auf § 15 I wird wie folgt gefaßt:

„§ 15 I Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen“.
 - c) In dem Hinweis auf Anlage IV werden die Wörter „sowie der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.
 - d) Nach dem Hinweis auf Anlage XXVI wird folgender Hinweis angefügt:

„XXVII Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die Wörter „die Abzeichen sind von der zuständigen örtlichen Behörde oder einer amtlichen Versorgungsstelle abzustempeln“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Blinde Fußgänger können ihre Behinderung durch einen weißen Stock, gelbe Abzeichen nach Absatz 2 oder die Begleitung durch einen Blindenhund im weißen Führgeschirr kenntlich machen. Stock, Abzeichen und Blindenhund im weißen Führgeschirr können gleichzeitig verwendet werden.“

3. In § 4 a Abs. 3 Satz 1 zweiter Teilsatz werden die Wörter „§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das zuletzt durch Gesetz vom 31. Juli 1980 (BGBl. I S. 1141) geändert worden ist,“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 zweiter Teilsatz wird wie folgt gefaßt:

„Klasse 1 a: Krafräder der Klasse 1, jedoch mit einer Nennleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg.“
 - bb) Dem Satz 3 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „und innerhalb dieser Zeit eine ausreichende Fahrpraxis auf Krafrädern dieser Klasse (mindestens 4 000 km) erworben hat“ angefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Fahrerlaubnisse, die vor dem 7. April 1993 in der Klasse 1 a erteilt worden sind, auch zum Führen von Krafrädern mit einer Nennleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg.“
 - bb) In Satz 3 wird jeweils die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 2 Nr. 3a werden nach den Wörtern „ausgefertigt hat“ die Wörter „sowie eine Erklärung des Antragstellers darüber, daß er innerhalb der Zeit des Besitzes der Fahrerlaubnis der Klasse 1a ausreichende Fahrpraxis auf Krafträdern dieser Klasse erworben hat“ eingefügt.
6. § 9a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Sehtest wird von einer amtlich anerkannten Sehteststelle unter Einhaltung der DIN 58 220 Teil 6, Ausgabe März 1988, durchgeführt.“
- b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „DIN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die Sehteststelle hat sich vor der Durchführung des Sehtests von der Identität des Antragstellers durch Einsicht in den Personalausweis oder Reisepaß zu überzeugen.“
7. § 9b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „die nach Landesrecht bestimmte Behörde“ ersetzt durch die Wörter „die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle“.
- bb) In Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Sehtestgeräte“ ersetzt durch die Wörter „der DIN 58 220 Teil 6, Ausgabe März 1988, entsprechenden Sehtestgeräte“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 werden die Wörter „die nach Landesrecht bestimmte Behörde“ ersetzt durch die Wörter „die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle“.
- bb) In Satz 5 werden die Wörter „Die Aufsichtsbehörde“ ersetzt durch die Wörter „Die die Aufsicht führende Stelle“.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Betriebe von Augenoptikern gelten als amtlich anerkannt; sie müssen gewährleisten, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2, ausgenommen die ärztliche Aufsicht, gegeben sind. Die Anerkennung kann durch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle mit Auflagen verbunden werden um sicherzustellen, daß der Sehtest ordnungsgemäß durchgeführt wird. Die Anerkennung ist im Einzelfall nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2 zurückzunehmen oder nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 3 zu widerrufen. Für die Aufsicht gilt Absatz 2 Satz 4 und 5 entsprechend. Die oberste Landesbehörde kann die Befugnisse auf die örtlich zuständige Augenoptikerinnung oder deren Landesverbände nach Landesrecht übertragen.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „wenn“ folgende Wörter eingefügt:
- „die Erweiterung einer Fahrerlaubnis der Klasse 1a auf die Klasse 1 oder wenn“.
- b) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2a wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Begleitung durch einen Fahrlehrer ist auch erforderlich, wenn ein Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis die praktische Befähigungsprüfung zum Erwerb der inländischen Fahrerlaubnis in der entsprechenden Klasse ablegt.“
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Prüfungsfahrt“ durch die Wörter „praktischen Prüfung“ ersetzt.
10. § 11a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 7 und 8“ ersetzt.
11. In § 12e Satz 3 werden nach den Wörtern „eine allgemeine Fahrerlaubnis“ die Wörter „der Klassen 1, 1a, 1b, 2 oder 3“ eingefügt.
12. § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 4 des Straßenverkehrsgesetzes“ durch die Angabe „den §§ 2a oder 4 des Straßenverkehrsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Buchstabe m werden nach dem Wort „Entziehung“ die Wörter „oder nach einem vorangegangenen Verzicht auf die Fahrerlaubnis während eines Entziehungsverfahrens“ eingefügt.
13. Nach § 13b Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Ändert sich der Geburtsname, der Familienname oder der Vorname einer Person auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung, durch eine Entscheidung einer deutschen Verwaltungsbehörde oder durch eine gegenüber der zuständigen Behörde abgegebene Erklärung, so teilt das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Änderung des Namens dem Kraftfahrt-Bundesamt mit. In der Mitteilung sind die Personendaten der Person, deren Name sich geändert hat, insbesondere der frühere Geburtsname, Familienname und Vorname, Tag und Ort der Geburt und die Anschrift, und der Rechtsgrund für die Namensänderung anzugeben. Enthält das Verkehrszentralregister eine Eintragung über diese Person, so ist der neue Name bei der Eintragung zu vermerken. Eine Mitteilung nach den Sätzen 1 und 2 darf nur für den in Satz 3 genannten Zweck verwendet werden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist die Mitteilung vom Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu vernichten.“
14. § 14a wird gestrichen.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Das gleiche gilt für Inhaber einer Fahrerlaubnis, die in einem der in Anlage XXVII aufgeführten Staaten erteilt worden ist.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Beantragt der Inhaber einer in einem anderen als den in Absatz 1 Satz 1 und Anlage XXVII genannten Staaten erteilten Fahrerlaubnis unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 die Erteilung einer inländischen Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen und sind seit Begründung eines ständigen Aufenthalts bis zum Tage der Antragstellung nicht mehr als drei Jahre verstrichen, so ist § 11 Abs. 2 Satz 3 bis 6 nicht anzuwenden.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 2 werden die Wörter „Ist die ausländische Fahrerlaubnis“ durch die Wörter „Ist in den Fällen des Absatzes 1 die ausländische Fahrerlaubnis“ ersetzt.
 bb) In Satz 3 wird die Angabe „des Absatzes 2“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Satz 2“ ersetzt.
- d) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

„(4) Ein nach den Absätzen 1 und 3 ausgestellter Führerschein ist nur gegen Abgabe des ausländischen Führerscheins auszuhändigen. Die Verwaltungsbehörde sendet ihn an die Stelle zurück, die ihn ausgestellt hat, wenn es sich um einen Führerschein aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat handelt, mit dem eine entsprechende Vereinbarung besteht. In den anderen Fällen nimmt sie den Führerschein in Verwahrung. Er darf nur gegen Abgabe des auf seiner Grundlage ausgestellten inländischen Führerscheins wieder ausgehändigt werden. In begründeten Fällen kann die Verwaltungsbehörde davon absehen, den ausländischen Führerschein in Verwahrung zu nehmen oder ihn an die ausländische Stelle zurückzuschicken und statt dessen die Erteilung der inländischen Fahrerlaubnis darin vermerken. Ein nach den Absätzen 2 und 3 ausgestellter Führerschein ist erst auszuhändigen, wenn in dem ausländischen Führerschein die Erteilung der inländischen Fahrerlaubnis vermerkt worden ist.

(5) Absatz 1 gilt auch für entsandte Mitglieder fremder diplomatischer Missionen im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) und entsandte Mitglieder berufskonsularischer Vertretungen im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe g des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder, sofern Gegenseitigkeit besteht. Der Vermerk nach Absatz 3 Satz 3 ist auch dann einzutragen, wenn der Erteilung der Fahrerlaubnis eine ausländische Fahrerlaubnis zugrunde gelegen hat, die nicht in einem der in Anlage XXVII

aufgeführten Staaten erteilt worden ist. Absatz 4 findet auf den in Satz 1 genannten Personenkreis keine Anwendung.“

16. Dem § 15b Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „§ 11 Abs. 2a Satz 1 findet entsprechende Anwendung.“
- 16a. § 15e Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden nach den Wörtern „geführt hat“ die Wörter „und – falls die Erlaubnis für Kraftomnibusse gelten soll – eine theoretische und praktische Ausbildung in einer Fahrschule durchlaufen hat“ eingefügt.
- b) In Satz 1 Nr. 5 Buchstabe c werden nach dem Wort „Fahrfertigkeit“ die Wörter „, insbesondere auch hinsichtlich des Fahrens außerhalb geschlossener Ortschaften“ eingefügt.
- c) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
 „Ein Fahrlehrer ist zur Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a berechtigt, wenn er die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 2 und die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Kraftomnibusse besitzt; § 1 Abs. 2 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes gilt entsprechend. Der Fahrlehrer darf die Ausbildungsbescheinigung nur ausstellen, wenn er eine angemessene Ausbildung durchgeführt hat. § 11 Abs. 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.“
17. § 15l wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
 „Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen“.
- b) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Das gleiche gilt für Inhaber einer entsprechenden Fahrerlaubnis, die in einem der in Anlage XXVII aufgeführten Staaten erteilt worden ist.“
- c) Absatz 2 wird gestrichen.
18. § 23 Abs. 2 Satz 7 und 8 wird gestrichen.
19. In § 70 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder von ihnen bestimmte Stellen“ ersetzt durch die Wörter „oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen“.
20. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Übergangsvorschrift zu § 5 Abs. 1 zu Klasse 1b (Leichtkrafträder) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
 „§ 9b Abs. 1 (Sehtestgeräte)
 § 9b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in der Fassung der Verordnung vom 1. April 1993 (BGBl. I S. 412) ist hinsichtlich der Sehtestgeräte ab 1. Januar 1996 anzuwenden.“
- b) Die Übergangsvorschriften zu § 7 Abs. 1 Nr. 2, § 11 Abs. 2 Satz 3 bis 6, § 11 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4,

- § 11 Abs. 4 und Anlage XXVI Abschnitt II Nr. 1, § 14 Abs. 3 Satz 2, § 14 a, § 15 d und § 15 e werden gestrichen.
- c) Die Übergangsvorschrift zu § 11 Abs. 2 und Anlage XXVI Abschnitt I wird wie folgt gefaßt:
- „§ 11 Abs. 2 und Anlage XXVI Abschnitt I (Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge)
Als Prüfungsfahrzeuge für die Klasse 1 a dürfen bis zum 30. Juni 1996 auch Krafräder verwendet werden, die den Anforderungen der Anlage XXVI Abschnitt I in der vor dem 7. April 1993 geltenden Fassung entsprechen.“
- d) In der Übergangsvorschrift zu Muster 1 c wird die Angabe „1. April 1986“ durch die Angabe „7. April 1993“ ersetzt.
21. Die Anlage IV wird wie aus Anhang 1 dieser Verordnung ersichtlich gefaßt.
22. Anlage XVII wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2.1.3 Fußnote 3 wird das Wort „Kraftdroschken“ durch das Wort „Taxen“ ersetzt.
- b) Absatz 2.1.4.2 wird wie folgt gefaßt:
- „2.1.4.2 Bewerber, die nach § 14 Abs. 3 die Erteilung einer Fahrerlaubnis beantragen oder die innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Stellung des Antrags eine der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Kraftomnibusse entsprechende deutsche Fahrerlaubnis besessen haben.“
23. Anlage XXVI wird wie folgt geändert:
- a) Die Bezeichnung der Anlage wird wie folgt gefaßt:
- „Anlage XXVI (§ 11 Abs. 1, 2 und 4)“.
- b) Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „b) für Klasse 1 a
Krafräder mit einer Motorleistung von mindestens 20 kW, aber nicht mehr als 25 kW, einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg, einem Hubraum von mindestens 250 cm³ und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 130 km/h.“
- c) In Abschnitt I Nr. 2 wird Satz 4 wie folgt gefaßt:
- „Prüfungsfahrzeuge der Klassen 1, 1 a, 1 b und 4 dürfen nicht mit automatischen Blockierverhindern oder mit Einrichtungen versehen sein, mit denen die Vorderrad- und die Hinterradbremse gemeinsam betätigt werden können.“
- d) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Bei der Prüfungsfahrt darf die reine Fahrzeit“ durch die Wörter „Die Dauer der praktischen Prüfung darf“ und die Angabe „45 Minuten“ bei Klasse 1 a durch die Angabe „60 Minuten“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Wörter „reine Fahrzeit der Prüfungsfahrt“ durch die Wörter „Dauer der praktischen Prüfung“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

24. Nach Anlage XXVI wird die aus Anhang 2 dieser Verordnung ersichtliche Anlage XXVII angefügt.
25. In Muster 1 c, 1. Seite, werden die Wörter „– oder einen Zug mit Omnibusanhänger“)“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr

Die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2199), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für ausländische Zulassungsscheine, die den Bestimmungen des Artikels 35 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809) entsprechen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 1 Abs. 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Einen ständigen Aufenthalt hat eine Person dort, wo sie über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 185 Tagen wohnt.“

3. Das Muster 6 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 der Vorbemerkungen wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Vorder- und Rückseite des ersten Umschlagblattes und die Seiten 1 bis 7 sind nachstehend wiedergegeben; die Seite 8 wird numeriert, bleibt aber frei.“

b) Die Abbildung der Rückseite des ersten Umschlagblattes wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Zeichen „*)“ gestrichen.

bb) Die Fußnote wird gestrichen.

c) Nach der Seite 4 wird die aus Anhang 3 ersichtliche Seite eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

Die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 16. September 1969 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1484), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bbb) Nummer 2 wird Nummer 1 und wie folgt gefaßt:
 - „1. für Klasse 1 a
Krafträder mit einer Motorleistung von mindestens 20 kW, aber nicht mehr als 25 kW, einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg, einem Hubraum von mindestens 250 cm³ und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 130 km/h;“.
 - ccc) Die Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Klasse 1 und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angaben „1, 1 a und 1 b“ durch die Angaben „1a, 1 b und 4“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Als Ausbildungsfahrzeuge für die Klasse 1 a dürfen bis zum 30. Juni 1996 auch Krafträder verwendet werden, die den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der vor dem 7. April 1993 geltenden Fassung entsprechen.“
3. § 13 wird gestrichen; § 14 wird § 13.

Artikel 4 Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Die Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 31. Mai 1976 (BGBl. I S. 1366), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1484), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Klassen“ die Angabe „1,“ gestrichen.
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Besitzt oder besaß der Fahrschüler bereits eine Fahrerlaubnis der Klassen 1 bis 4, so verringert sich der Umfang des Unterrichts um sechs Doppelstunden.“
 - c) Satz 5 wird gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Gegenstand des praktischen Unterrichts für Fahrschüler der Klassen 1 a, 1 b, 2 und 3 ist insbesondere:

1. eine Schulung auf Bundes- oder Landstraßen (Überlandfahrt) von nicht weniger als 225 Minuten, wobei die in einer Ausbildungsfahrt gefahrene Strecke jeweils mindestens 50 km betragen muß;
 2. eine Schulung auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen von nicht weniger als 135 Minuten, wobei eine Ausbildungsfahrt jeweils mindestens 45 Minuten dauern muß;
 3. eine Schulung von nicht weniger als 90 Minuten bei Dämmerung oder Dunkelheit (§ 17 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung), die mindestens zur Hälfte auf Bundes- oder Landstraßen (Überlandfahrt) durchgeführt werden muß.“
- bb) Satz 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 8 wird gestrichen.
3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Ausnahmen

Die §§ 1 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung auf Grund von § 15c der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder auf der Grundlage einer ausländischen Fahrerlaubnis nach § 15 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt werden soll oder wenn die Prüfung zum Zwecke der Aufhebung der Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Kraftfahrzeuge mit automatischer Kraftübertragung nach § 11b Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung abgelegt wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn dem früheren Inhaber einer Fahrerlaubnis nach § 14 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nur deshalb die allgemeine Fahrerlaubnis nicht prüfungsfrei erteilt werden darf, weil die in § 14 Abs. 3 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung festgelegte Frist überschritten ist oder wenn dem Inhaber einer allgemeinen Fahrerlaubnis eine dienstliche Fahrerlaubnis nach § 14 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt werden soll. Der Fahrlehrer darf in den Fällen der Sätze 1 und 2 den Antragsteller nur zur Prüfung begleiten, wenn er sich davon überzeugt hat, daß dieser über die zum Führen eines Kraftfahrzeugs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.“

4. § 7 Nr. 2 Buchstabe c bis e werden wie folgt gefaßt:
 - „c) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 keine Schulung auf Bundes- oder Landstraßen (Überlandfahrt) von nicht weniger als 225 Minuten oder eine Ausbildungsfahrt mit einer gefahrenen Strecke von weniger als 50 km durchführt,
 - d) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 keine Schulung auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen von nicht weniger als 135 Minuten oder eine Ausbildungsfahrt von weniger als 45 Minuten durchführt,
 - e) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 keine Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit von nicht weniger als 90 Minuten durchführt oder die Schulung nicht mindestens zur Hälfte auf Bundes- oder Landstraßen (Überlandfahrt) durchführt,“.

5. § 8 wird gestrichen; § 9 wird § 8.
6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt 6 wird nach dem Wort „Klassen“ die Angabe „1,“ gestrichen.
 - b) In Abschnitt 7 werden die Wörter „Klassen 1 und 1 a“ durch die Wörter „Klasse 1 a“ ersetzt.
 - c) In Abschnitt 7.1 werden die Wörter „(Klasse 1)“ und „(Klasse 1 a)“ gestrichen.
7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt 18 wird nach dem Wort „Klassen“ die Angabe „1,“ gestrichen.
 - b) In Abschnitt 19 werden die Wörter „Klasse 1“ durch die Wörter „Klasse 1 a“ ersetzt.

Artikel 5

**Änderung der Gebührenordnung
für Maßnahmen im Straßenverkehr**

In der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Novem-

ber 1992 (BGBl. I S. 1931) geändert worden ist, ist im 3. Abschnitt die Gebührennummer 401.1 a wie folgt zu fassen:

„401.1 a der Klasse 1 a DM 143,-“.

Artikel 6

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 13 tritt an dem Tage in Kraft, an dem § 20 a des Bundeszentralregistergesetzes in Kraft tritt. Artikel 1 Nr. 16 a tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft. Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa, Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nr. 4, 6 und 7 und Artikel 5 treten am 6. Mai 1993 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. April 1993

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Anhang 1

Anlage IV
(§ 23 Abs. 2)

**I. Unterscheidungszeichen der Fahrzeuge
der Bundes- und Landesorgane,
des Bundesgrenzschutzes, der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn,
der Bundes-Wasser- und -Schiffahrtsverwaltung, der Bundeswehr,
des Diplomatischen Corps und bevorrechtigter internationaler Organisationen**

A. Bund

BD	Dienstfahrzeuge des Bundestages, des Bundesrates, des Bundespräsidialamtes, der Bundesregierung und des Bundesverfassungsgerichts (Auskunft: Zulassungsstelle Bonn, Stadt)	Deutsche Bundespost TELEKOM, Forschungs- und Technologiezentrum, O-9030 Chemnitz: Erkennungsnummern 600 000 bis 999 999)
BG	Dienstfahrzeuge des Bundesgrenzschutzes (Auskunft: Bundesministerium des Innern, Abteilung Bundesgrenzschutz)	BW Bundes-Wasser- und -Schiffahrtsverwaltung (Auskunft: Bundesministerium für Verkehr, Abteilung Binnenschifffahrt und Wasserstraßen)
BP	Deutsche Bundespost (Auskunft: Deutsche Bundespost POSTDIENST, Generaldirektion, Fachbereich Fahrzeugtechnik, Bonn: Erkennungsnummern 1 bis 599 999)	DB Deutsche Bundesbahn (Auskunft: Ressort Technik, Zentralstelle – Sachgebiet Kraftfahrzeuge, Flurförderzeuge – Mainz)
		Y Dienstfahrzeuge der Bundeswehr (Auskunft: Zentrale Militärkraftfahrtstelle – ZMK –, Düsseldorf)

B. Länder

B	Berlin Senat und Abgeordnetenhaus, Zulassungsstelle Berlin	LSN Sachsen Landesregierung und Landtag, Zulassungsstelle Dresden, Stadt
BBL	Brandenburg Landesregierung und Landtag, Zulassungsstelle Potsdam, Stadt	MVL Mecklenburg-Vorpommern Landesregierung und Landtag, Zulassungsstelle Schwerin, Stadt
BWL	Baden-Württemberg Landesregierung und Landtag, Zulassungsstelle Stuttgart, Stadt	NL Niedersachsen Landesregierung und Landtag, Zulassungsstelle Hannover, Stadt
BYL	Bayern Landesregierung und Landtag, Zulassungsstelle München, Stadt	NRW Nordrhein-Westfalen Landesregierung und Landtag, Zulassungsstelle Düsseldorf, Stadt
HB	Freie Hansestadt Bremen Senat und Bürgerschaft, Zulassungsstelle Bremen, Stadt	RPL Rheinland-Pfalz Landesregierung und Landtag, Zulassungsstelle Mainz, Stadt
HEL	Hessen Landesregierung und Landtag, Zulassungsstelle Wiesbaden, Stadt	SAL Saarland Landesregierung und Landtag, Zulassungsstelle Saarbrücken, Stadt und Stadtverband
HH	Freie und Hansestadt Hamburg Senat und Bürgerschaft, Zulassungsstelle Hamburg, Stadt	SH Schleswig-Holstein Landesregierung und Landtag, Zulassungsstelle Kiel, Stadt
LSA	Sachsen-Anhalt Landesregierung und Landtag, Zulassungsstelle Magdeburg, Stadt	THL Thüringen Landesregierung und Landtag, Zulassungsstelle Erfurt, Stadt

**C. Diplomatisches Corps
und bevorrechtigte internationale Organisationen**

O	Fahrzeuge des diplomatischen Corps und bevorrechtigter internationaler Organisationen (Auskunft: Zulassungsstelle Bonn, Stadt)
---	---

II. Sonderkennzeichen

Auf Antrag ist als amtliches Kennzeichen zuzuteilen

- 1-1 für einen Dienstkraftwagen des Präsidenten des Deutschen Bundestages,
Zulassungsstelle Bonn, Stadt.

Anhang 2

Anlage XXVII
(§ 15 Abs. 1 und 2, § 15!)

Andorra	Malta	San Marino
Finnland	Monaco	Schweden
Island	Norwegen	Schweiz
Japan	Österreich	Ungarn
Liechtenstein		

Anhang 3

Hinweis: Balkenverlauf von unten links
nach oben rechts.

54er Raster
60% Flächendeckung



Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Berichtigung der Siebten Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung

Vom 25. März 1993

Die Anlage 5 im Anhang der Siebten Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2391) ist wie folgt zu berichtigen:

Bei den Klassen „E“ und „F“ ist jeweils neben der Abkürzung „IFR“ die Angabe „250 Knoten IAS unterhalb FL 100“ in der Spalte „Höchstgeschwindigkeit“ zu ergänzen.

Bonn, den 25. März 1993

**Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Graumann**